

## Tagesrundschau.

**Köln.** Auf seiner hier abgehaltenen Hauptversammlung er hob der Verband deutscher Parfümeriefabrikanten Protest gegen die Branntweinsteuergesetzgebung, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Parfümerieindustrie unmöglich gemacht werde. *ar.*

**München.** Die Kommission für das deutsche Farbenbuch in München und der Deutsche Schutzverein der Lack- und Farbenindustrie, E. V. in Berlin hatten in einer praktisch sehr wichtigen Frage, die sowohl die deutschen Kunst- und Dekorationsmaler usw., wie die deutsche Farbenindustrie seit Jahren lebhaft bewegt, den Präsidenten des Hansabundes, Geheimrat Riese r, ersucht, zur Regelung der seit Jahren vorhandenen und auf vielen Fachkongressen erörterten Differenz ein Schiedsgericht zu bilden und selbst den Vorsitz des Schiedsgerichts zu übernehmen. Dieses Schiedsgericht hat jetzt am 29./6. in Berlin getagt. Als Schiedsrichter nahmen daran neben Dr. Riese r (als Obmann) die Herren Dir. Dr. Waldschmidt, Berlin, Mitglied des Direktoriums des Hansabundes, und Hofkunstschlossermeister Paul Marcus, Berlin, stellvertretender Vorsitzender des Handwerkerausschusses des Hansabundes, teil; außerdem als Parteivertreter von der Farbenbuchkommission die Malermeister Stolz, München, Reichstagsabgeordneter Irl, München, und Emil Kruse, Berlin, Vorsitzender des Vorstandes des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Hofkunstmaler Dörner, München, sowie Chemiker A. W. Keim, München, vom Deutschen Schutzverein der Lack- und Farbenindustrie die Herren Dr. Ruben camp, techn. Leiter der Farbenfabrik E. T. Gleitsmann in Dresden, Dr. Immerheiser von der Badischen Anilin- und Soda-fabrik in Ludwigshafen, J. C. Schulz, Inhaber der sächsischen Farbenfabrik in Cunsdorf (Thür.) und Vorsitzender des Verbandes deutscher Farbenfabriken, Th. Morgenstern (i. Fa. Gebrüder Schubert, Drogengroßhandlung, Berlin), Hermann Metz (i. Fa. A. Beseler & Co., Lack- und Farbenfabrik, Berlin), Vorsitzender des Deutschen Schutzvereins der Lack- und Farbenindustrie, und schließlich als juristische Vertreter die Herren Rechtsanwalt Dr. Otto Kahn, München, und Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin. Außerdem wohnten der Verhandlung eine Anzahl Herren der Farbenindustrie und des Malergewerbes als Zuhörer bei. Die erstere Partei, die als diejenige der Konsumenten bezeichnet werden kann, ging davon aus, daß die herkömmlichen und verkehrsüblichen Namen für Farben- und Malmaterialien, die zweifellos eine ganz bestimmte Sache oder Substanz bezeichneten, unter keinen Umständen für andere Farbstoffe oder Materialien oder als Ersatzmittel oder als Phantasie- oder Qualitätsbezeichnungen benutzt werden dürften, und daß solche eine bestimmte Substanz bezeichnende Farbstoffe und Materialien als rein und echt zu betrachten seien, wenn nicht vom Lieferanten bestimmt angegeben werde, daß sie gemischt, verschnitten oder verschönzt seien. Die andere Partei, die der Produzenten (der Industrie) und des Handels, erklärte

demgegenüber, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der verkehrsüblichen Namen für Farben- und Malmaterialien keine bestimmte Substanzbezeichnung darstelle, so daß also auch durch den Gebrauch dieser Namen eine bestimmte Zusammensetzung der Materialien nicht garantiert werde, und behauptete ferner, daß nach einem von altersher bestehenden, technisch und wirtschaftlich berechtigten Handelsbrauch Farben- und Malmaterialien nur dann rein zu liefern seien, wenn dies von dem Besteller ausdrücklich verlangt worden sei. Das Schiedsgericht stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß es namentlich hier, wo es sich nicht um die Entscheidung eines Prozesses handele, wo also eine eigentliche schiedsgerichtliche Tätigkeit nicht in Frage stehe, seine Aufgabe sei, trotz der Schwierigkeit der Materie zu versuchen, die Parteien zu einer Annäherung einander scharf gegenüberstehender Interessen und Forderungen zu bewegen. Erfreulicherweise wurde dieses Ziel als Ergebnis etwa sechsständiger Verhandlungen zur Befriedigung beider Teile in einer von den anwesenden Parteivertretern unterzeichneten Ausgleichsvereinbarung erreicht, die etwa folgenden Inhalt hat: Die Kommission für das Deutsche Farbenbuch und der Schutzverein der Lack- und Farbenindustrie werden gemeinsam, und zwar auf Grundlage der vom Verband deutscher Farbenfabriken bereits herausgegebenen Farbenliste und unter Benutzung der darin enthaltenen Rubriken eine neue und erweiterte Farbenliste (Farbenbuch) aufstellen. In dieser neuen Farbenliste werden 16 Körperfarben, die in der Vereinbarung genau benannt sind, als solche aufgeführt werden, die technisch rein geliefert werden müssen. Die neue Liste kann durch Vereinbarung, nötigenfalls durch Schiedsspruch von Sachverständigen, noch erweitert werden. Über den Begriff „technisch rein“ ist eine Verständigung erfolgt, ebenso über die Grenzen, in denen Verunreinigungen durch fremde Stoffe zulässig sind. Bei Erdfarben sollen nur diejenigen als ohne Zusätze von anderen Stoffen hergestellt gelten, bei deren Handelsnamen das Wort „naturecht“ beigesetzt wird; eines solchen Zusatzes soll es jedoch bei sieben namhaft gemachten Erdfarben nicht bedürfen. Die Vertreter der Kommission für das Deutsche Farbenbuch verpflichten sich, dafür einzutreten, daß auch die Vereinigung deutscher Farben- und Malmittelinteressenten zu München und die sonstigen Interessenten dieser Vereinbarung beitreten, während die Vertreter des Deutschen Schutzvereins der Lack- und Farbenindustrie die Verpflichtung übernehmen, dahin zu wirken, daß auch der Verband deutscher Farbenfabriken, sowie der Verband deutscher Lackfabrikanten und die sonstigen Interessenten die Vereinbarung annehmen. Damit ist der Friede in einer so lange die Beteiligten erregenden Streitfrage teils endgültig hergestellt, teils in aussichtsvoller Weise angebahnt.

Gr.

## Personal- und Hochschulnachrichten.

In Warschau soll ein Institut für Radiumforschung errichtet werden. Graf J. Podocky hat seine Bereitwilligkeit erklärt, dem vor einigen Jahren begründeten Wissenschaftlichen Verein in Warschau die nötigen Mittel zu stiften